

## Präambel

Diese Ordnung, die für den Rheinischen Turnerbund (RTB) und alle ihm angeschlossenen Turngaue<sup>1</sup>, Vereine und Abteilungen verbindlich ist (siehe auch RTB-Satzung § 3, Abs. 4, letzter Satz), dient einer verantwortungsbewussten Verwaltungsführung in diesen Gemeinschaften. Diese Bestimmungen gelten analog auch für die Rheinische Turnerjugend und deren Vertretungen.

Die Verwaltungsgeschäfte sind so zu führen, wie es der allgemeinen Grundanschauung (unter Beachtung ökonomischer und sozialer Normen und Gesetze sowie der Verpflichtung zur Gemeinnützigkeit) entspricht. Die Klärung von Zweifelsfragen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen haben in diesem Sinne zu erfolgen. Diejenigen, die gegen diese Ordnung verstoßen, sind von den Verantwortlichen zu einer einwandfreien Geschäftsführung und Verhaltensweise anzuhalten.

## A Verbandsverwaltung

### 1. Vereine

1.1 Die von den Vereinen bei der jährlichen Bestandserhebung an den Landes-sportbund NRW unter „TURNEN“ gemeldeten Mitgliederzahlen dienen als Grundlage für die Berechnung der Beiträge und Umlagen sowie der zu entsendenden stimmberechtigten Delegierten zu den Mitgliederversammlungen. Mit Hinweis auf § 1 der RTB-Satzung sind alle Mitglieder unter „TURNEN“ zu melden, die im Verein eine vom Deutschen Turner-Bund (DTB) vertretene Sportart ausüben (siehe hierzu auch die Sportartenliste des Deutschen Olympischen Sportbundes).

Im Laufe des Geschäftsjahres erfolgende Zugänge bzw. Abgänge bleiben unberücksichtigt.

1.2 Alle Beiträge und Umlagen werden zur Kostendeckung der Verbandsarbeit gemäß 5.3 der Satzung erhoben und sind zu den beschlossenen Fälligkeiten an die Turngaue zu entrichten.

Beiträge und Umlagen der Turngaue, des RTB, des Deutschen Turner-Bundes, des Landessportbundes NRW, des Deutschen Olympischen Sportbundes usw. werden nach deren Beschlüssen durch die Turngaue erhoben. Die Beitragsleistungen an die Sporthilfe NRW erfolgt nach deren Beschlusslage und Rechnungsstellung direkt an die Vereine.

1.3 Das Präsidium des RTB sowie die Vorstände der Turngaue sind berechtigt, die Bestandserhebung der Vereine auf ihre Richtigkeit – neben der Anzahl der gemeldeten Mitglieder auch die Einhaltung der DOSB-Sportartenliste – zu prüfen bzw. durch Beauftragte prüfen zu lassen. Den Prüfern<sup>2</sup> sind die erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.

1.4 Vereine, die gegen diese Ordnung in grober Weise verstoßen, z. B. Beiträge und Umlagen nicht oder nur in unzulänglichem Maße entrichten oder bei der

---

<sup>1</sup> Mit Turngau sind hier und im Folgenden alle regionalen Untergliederungen des RTB gemeint.

<sup>2</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument durchgehend die männliche Anredeform verwendet. Diese schließt die weibliche ein.

Mitgliedermeldung die DOSB-Sportartenliste nicht beachten, können durch den für sie zuständigen Turngauvorstand – bei gleichzeitiger Meldung an den RTB – gesperrt oder aus dem Turngau ausgeschlossen werden.

Widerspruch beim Turngauvorstand ist zulässig. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, steht dem gesperrten Verein gegen den Beschluss innerhalb einer Frist von vier Wochen seit Mitteilung der Sperrung die Berufung an den Rechts- und Ehrenausschuss des RTB zu, der endgültig entscheidet. Bis zu dessen Spruch verbleibt es bei dem ergangenen Beschluss. Durch die Sperrung wird die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Zahlung der Beiträge und Umlagen nicht berührt.

## **2. Turngaue**

2.1 Die Turngauvorstände sind dafür verantwortlich, dass

- a) alle Vereine/Abteilungen, die „TURNEN“ (gemäß A, 1.1 dieser Ordnung) in ihrem Verbandsgebiet anbieten, eine Mitgliedschaft beantragen und die organisatorische und fachliche Betreuung vor Ort übernehmen,
- b) Beiträge und Umlagen für die gesamte Verbandsstruktur in Rechnung gestellt und fristgerecht überwiesen werden (siehe auch § 5 der Satzung),
- c) dem RTB Zu- und Abgänge, Änderungen von Vereinen, Kontaktdaten gemeldet werden und
- d) die Beschlüsse der Dachverbände (RTB und DTB) zur gemeinsamen oder alleinigen Aufgabenerledigung umgesetzt werden oder nachvollziehbare Hinderungsgründe dem RTB gemeldet werden.

2.2 Die Turngaue unterliegen den Sanktionen nach § 6 der RTB-Satzung.

## **3. Mitgliederversammlung**

3.1 Einzelheiten über Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Mitgliederversammlung regelt die Satzung in den §§ 8 und 9.

3.2 Entsprechend § 9 der Satzung können die Turngaue im RTB insgesamt 200 Delegierte der Vereine zur Mitgliederversammlung entsenden. Die Aufteilung der Delegierten erfolgt entsprechend der im Jahre einer Versammlung gemeldeten Gesamtmitglieder der Turngaue unter Berücksichtigung aller Altersgruppen.

Die Turngaue wählen auf ihren Mitgliederversammlungen oder ernennen nach eigenen Satzungsregelungen die Delegierten zur RTB-Mitgliederversammlung, entsprechend der von der RTB-Verwaltung ermittelten Schlüsselzahl. Diese Delegierten müssen mindestens 16 Jahre alt sein sein.

## **4. Hauptausschuss**

Der Hauptausschuss ist nach der Mitgliederversammlung das führende Organ des RTB. Seine Aufgaben sind in § 10, Abs. 3 der Satzung aufgeführt. Er entscheidet auch in dringenden Grundsatzfragen zwischen den Mitgliederversammlungen.

Mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres tritt er zu einer Tagung zusammen.

Die Frist der schriftlichen Einladung mit Tagesordnung, Beschlussvorlagen und Anlagen zum in der Jahresplanung festgelegten Termin sollte 14 Tage

nicht unterschreiten. Nach Terminänderungen im Jahresplan ist eine Einladungsfrist von 4 Wochen einzuhalten.

## **5. Verbandsrat**

Der Verbandsrat ist Führungsgremium in verbandspolitischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten (§ 11 der Satzung).

Er hat die Aufgabe gemäß § 11, Abs. 2 der Satzung, anstehende Entscheidungen für den Hauptausschuss und die Mitgliederversammlung vorzubereiten, in wirtschaftlichen Angelegenheiten Empfehlungen zu geben, über die Haushaltspläne und Jahresrechnungen zu beschließen und eine verbindliche Arbeitsgrundlage zu sichern.

Kann in einzelnen Punkten keine Einigung erzielt werden, ist eine Entscheidung des Hauptausschusses einzuholen.

Einladungsfristen und Unterlagen gelten entsprechend den Vorgaben zu 4. Hauptausschuss.

## **6. Präsidium**

Das Präsidium führt die Geschäfte des RTB. Ihm obliegt u. a. die Verwaltung der Kasse, sowie des Vermögens und Besitzes, als auch der Geschäftsstelle und anderer Einrichtungen des RTB. Es hat für die Durchführung der Beschlüsse des Deutschen Turner-Bundes, des Landessportbundes NRW (soweit sie den Landesturnverband betreffen), der Mitgliederversammlung und der Organe und Gremien zu sorgen. Das Präsidium entscheidet in allen Fällen, soweit nicht nach der Satzung oder den Ordnungen eine andere Stelle zuständig ist.

Im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes hat das Präsidium freies Verfügungsrecht über die Verwendung der Einnahmen. Bei allen Geschäften jedoch, die über den üblichen Verwaltungsrahmen hinausgehen, so z. B. bei An- und Verkauf von Haus- und Grundbesitz, Aufnahme von Hypotheken oder Darlehen, Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verbindlichkeiten, ist die Zustimmung des Verbandsrates einzuholen.

Die weitere Aufgabenstellung ergibt sich aus § 12 der Satzung.

## **7. Präsidialkommissionen**

Es werden gemäß §§ 8 Zff. 6 und 12 Zff. 6 der Satzung Präsidialkommissionen eingerichtet.

Das Präsidium beruft auf Vorschlag der zuständigen Vizepräsidenten die Mitglieder der jeweiligen PKs mit Ausnahme der PKs für den fachlichen Bereich. Die Wahl für die Mitglieder der PKs für den fachlichen Bereich

- Wettkampfsport,
- Olympischer Sport,
- Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport,

wird in der Ordnung für den fachlichen Bereich geregelt.

Ihnen obliegt die Wahrnehmung aller fachlichen Aufgaben.

Die Aufgaben der PK Finanzen regelt die Finanzordnung.

Die Sitzungen der PKs werden von den Vizepräsidenten oder einer beauftragten Vertretung einberufen und geleitet.

Die PKs tagen bedarfsgerecht, jedoch mindestens einmal jährlich.

Präsidiumsmitglieder können an PK-Sitzungen teilnehmen, sie haben kein Stimmrecht.

Die PK-Mitglieder sind dem für sie zuständigen Vizepräsidenten für die Durchführung der Aufgaben und der gefassten Beschlüsse verantwortlich.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes schlägt der jeweilige Vizepräsident dem Präsidium einen Stellvertreter bis zur nächsten anstehenden Wahl zur Berufung vor.

## **B Tagungen und Sitzungen**

### **8. Allgemeines und Vorbereitung**

8.1 Tagungen und Sitzungen werden vom jeweiligen Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter einberufen. Grundsätzlich wird in Textform **mit** Tagesordnung sowie Beschlussvorlagen und Anlagen eingeladen.

Für die Einladungen zu Mitgliederversammlungen, Hauptausschusssitzungen und Verbandratssitzungen sind Zff. 3, 4 und 5 zu berücksichtigen.

8.2 Anträge, die bei einer Tagung oder Sitzung beraten werden sollen, sind schriftlich und so frühzeitig beim Vorsitzenden (Leiter) einzureichen, dass dieser sie bei der Einladung mit berücksichtigen kann.

Bezüglich der Antragsfristen für Mitgliederversammlungen gelten §§ 8,3 und 9.1 der Satzung. Für Hauptausschusssitzungen und Verbandratssitzungen sind sie in Zff. 4 und 5 dieser Ordnung geregelt.

Die Tagesordnungen für die Sitzungen der Organe werden vom Präsidium nach den in der Satzung verankerten Aufgaben aufgestellt. Über ihre Annahme sowie über Anträge auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte entscheidet das jeweilige Organ mit einfacher Mehrheit.

Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung wird vom Hauptausschuss beraten.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können zu Beginn der Versammlung zur Beratung und Abstimmung vorgeschlagen werden (Dringlichkeitsanträge). Zu ihrer Annahme ist mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Dringlichkeitsanträge mit dem Ziel, die Satzung zu ändern oder den Verband aufzulösen, sind nicht zulässig.

Anträge auf Änderung der Satzung oder einer Ordnung des RTB müssen mit der Tagesordnung wörtlich bekannt gegeben werden.

### **9. Durchführung von Tagungen und Sitzungen**

9.1 Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und beschließt die Tagungen und Sitzungen.

Er lässt den oder die Schriftführer wählen.

Er stellt die Beschlussfähigkeit fest, so u. a. die Ordnungsmäßigkeit der Einladung, und gibt die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten bekannt.

Es empfiehlt sich, vorher die Stimmberechtigung und gegebenenfalls auch die schriftlichen Vollmachten zu überprüfen sowie eine Anwesenheitsliste anzufertigen.

- 9.2 Der Versammlungsleiter lässt die Punkte der Tagesordnung in der genehmigten Reihenfolge behandeln und - wenn erforderlich - über sie abstimmen.  
Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erhalten jeweils der Antragsteller und (oder) ein Berichterstatter als erster und letzter Redner das Wort.
- 9.3 An der Aussprache kann sich jeder stimmberechtigte Tagungsteilnehmer beteiligen. Wortmeldungen haben beim Versammlungsleiter zu erfolgen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
- 9.4 Zur tatsächlichen Richtigstellung, zur Geschäftsordnung und zur Beantwortung einer zur Sache gehörenden Anfrage ist das Wort auch außer der Reihe zu erteilen, jedoch erst, wenn der Vorredner ausgesprochen hat. Der Versammlungsleiter kann zu diesen Punkten immer sprechen, nötigenfalls auch den Redner unterbrechen.
- 9.5 Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall sofort das Wort ergreifen, andere Stimmberechtigte nur, soweit sie sich zu Wort gemeldet haben. Ihnen erteilt der Versammlungsleiter das Wort in der Reihenfolge der Meldung.  
Mit Zustimmung der Versammlung kann die Redezeit vom Versammlungsleiter zeitlich beschränkt werden.  
Zu Erledigtem erhält niemand mehr das Wort.
- 9.6 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind vor Anhören der noch in der Rednerliste Vermerkten zuzulassen.
- 9.7 Ein Antrag auf Schluss der Aussprache kann jederzeit gestellt werden. Ist dies geschehen, so ist die Rednerliste bekannt zu geben und vor der Abstimmung je einem Redner für und gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Wird der Antrag auf Schluss der Aussprache über den vorliegenden Antrag angenommen, darf der Versammlungsleiter nur noch einem Redner, der für den zugrunde liegenden Antrag, und einem anderen, der dagegen sprechen will, sowie dem/der Berichterstatter/in das Wort erteilen.
- 9.8 Einen nicht zur Sache sprechender Redner soll der Versammlungsleiter zur Sache rufen. Wer gegen die Tages- oder Satzungsordnung verstößt, kann vom Versammlungsleiter zur Ordnung gerufen werden. Spricht jemand trotzdem nicht zur Sache oder stört er weiter die Ordnung, so kann der Versammlungsleiter ihn nochmals zur Sache bzw. zur Ordnung rufen und ihm beim dritten Verstoß das Wort entziehen. Bei groben Verstößen gegen die Ordnung kann der Schuldige von der weiteren Teilnahme an der Besprechung über den betreffenden Punkt der Tagesordnung oder sogar von der ganzen Tagung oder Sitzung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann der Versammlungsleiter erforderlichenfalls von dem ihm zustehenden Hausrecht Gebrauch machen.
- 9.10 Gegen Anordnungen des Versammlungsleiters können stimmberechtigte Tagungsteilnehmer Einspruch erheben. Der Einspruch ist von dem Antragsteller zu begründen. Nach Entgegnung des Versammlungsleiters ist über den Einspruch, ohne weitere Erörterung, mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden.
- 9.11 Nach einer Aussprache hat der Versammlungsleiter das Ergebnis zusammenzufassen und den Gegenstand der Abstimmung zu erläutern.
- 9.12 Persönliche Erklärungen sind nur am Ende der Aussprache oder nach der Abstimmung möglich, sie können auf Verlangen im Wortlaut in die Niederschrift aufgenommen werden.

- 9.13 Mit Zustimmung der Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern kann der Versammlungsleiter die Tagung oder Sitzung auf Zeit unterbrechen, eine Pause einlegen oder, wenn die Versammlungsfähigkeit fraglich geworden ist, die Tagung oder Sitzung auf einen späteren Zeitpunkt vertagen.
- 9.14 Hauptberuflich im RTB oder seinen Untergliederungen Beschäftigte, die als gewählte Amtsträger Sitz und Stimme in Gremien haben, dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit unmittelbare Auswirkungen auf die hauptberufliche Tätigkeit hat. Wer annehmen muss, hiernach betroffen zu sein, hat dem Versammlungsleiter den Ausschließungsgrund unaufgefordert anzuzeigen und den Sitzungsraum für diese Angelegenheit zu verlassen. Ist der Ausschluss streitig, hat das Gremium auf Antrag ohne Aussprache zu entscheiden. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit.

## **10. Abstimmungen**

- 10.1 Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben. Durch Stimmzettel wird nur abgestimmt, wenn die Hälfte der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer dies verlangt. Die Auswertung der Stimmzettel erfolgt durch die von der Versammlung bestimmten Wahlhelfer.
- 10.2 Über Anträge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie auf der Tagesordnung stehen oder in der sie eingebracht werden, ausgenommen bei mehreren Anträgen zur gleichen Sache. Hierbei wird über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt. Meinungsverschiedenheiten darüber, welcher der weitest gehende Antrag ist, entscheidet der Versammlungsleiter ohne vorherige Aussprache.
- 10.3 Zur Beschlussfassung über einen Antrag ist, soweit keine anders lautende Bestimmung vorliegt, die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer erforderlich.
- Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abgelehnte Anträge dürfen in der gleichen Tagung oder Sitzung nicht nochmals behandelt werden.
- 10.4 Über die Beratungen in den Organen und Gremien ist eine Niederschrift zu fertigen, die Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Die Niederschrift ist von Versammlungsleiter, bei der Mitgliederversammlung auch von den gewählten Protokollführern, zu unterschreiben und den Mitgliedern der jeweiligen Organe sowie dem Präsidium – bei der Mitgliederversammlung den Mitgliedern des Hauptausschusses, den Mitgliedern des Rechts- und Ehrenausschusses, den Delegierten der Turngaue, den Delegierten der RTJ, den Ehrenmitgliedern sowie den Ehrenpräsidenten – innerhalb von acht Wochen bekannt zu geben.
- Innerhalb einer Vierwochenfrist nach Veröffentlichung oder Zustellung kann gegen eine Niederschrift Einspruch erhoben werden. Bei der nächsten Tagung bzw. Sitzung wird über den Einspruch befunden oder die Niederschrift genehmigt. Die Niederschrift gilt bereits als genehmigt, wenn innerhalb der Vierwochenfrist kein Einspruch bei dem Leiter der Tagung/Sitzung oder der RTB-Geschäftsstelle eingeht.

## **11. Wahlen**

Nur Mitglieder der über die Turngaue dem RTB angeschlossenen Vereine, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, können Ämter bekleiden.

Auf vorzunehmende Wahlen muss in der Tagesordnung hingewiesen werden.

11.1 Für die Wahlen bei der Mitgliederversammlung gilt folgendes:

11.1.1 Für die auf der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen wird vom Hauptausschuss ein Wahlausschuss eingesetzt, der aus sieben Personen besteht. Der Hauptausschuss bestimmt den Leiter dieses Ausschusses.

11.1.2 Der Wahlausschuss muss mindestens zwei Monate vor der Wahlhandlung seine Tätigkeit aufnehmen. Er hat das Recht, sachverständigen Rat einzuholen und auch Mitglieder des Präsidiums und des Hauptausschusses zu hören. Die vorbereitenden Besprechungen des Wahlausschusses sind vertraulich.

11.1.3 Das abschließende Ergebnis der Beratungen des Wahlausschusses ist von dessen Leiter spätestens drei Wochen vor der Wahlhandlung dem Hauptausschuss in geeigneter Weise bekannt zu geben.

11.1.4 Außer dem Wahlausschuss können auch das Präsidium, die Turngaue und die stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge einreichen. Sie sollen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Wahlausschuss vorliegen, können aber auch noch bis zum Aufruf der jeweiligen Wahlhandlung schriftlich beim Wahlleiter eingereicht werden.

11.1.5 Niemand darf Versammlungsleiter sein, wenn seine eigene Wahl zur Entscheidung ansteht.

11.1.6 Die Wahlen erfolgen geheim. Eine offene Abstimmung kann erfolgen, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies befürworten.

11.1.7 Die Regel ist die Einzelwahl. Mit einfacher Mehrheit der Tagungsteilnehmer können auch mehrere der zu Wählenden oder sogar alle zugleich gewählt werden.

11.1.8 Ausgenommen von der Wahl sind die und der Vorsitzende der Rheinischen Turnerjugend, der Sprecher und der stellvertretende Sprecher der Turngaue und der Geschäftsführer.

11.1.9 Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

11.1.10 Erhält keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das vom Wahlleiter gezogene Los.

11.1.11 Die zur Wahl Vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu befragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen. Beim Wahlvorgang abwesende Kandidaten können nur dann zur Wahl gestellt werden, wenn von ihnen eine schriftliche Erklärung vorliegt.

### **11.2 Sonstige Wahlen:**

11.2.1 Der Wahlgang selbst ist durch einen Wahlleiter abzuwickeln, welchen die Versammlung selbst bestimmen kann. Niemand darf Wahlleiter/in bei seiner eigenen Wahl sein.

11.2.2 Wahlvorschläge kann jedes stimmberechtigte Mitglied machen; sie können bis zum Beginn der in Frage stehenden Wahl vorgebracht werden. Wahlvorschläge können durch Zuruf erfolgen.

Die Kandidaten müssen der Kandidatur zustimmen.

11.2.3 Gewählt werden kann öffentlich oder geheim, durch Handaufheben oder durch Stimmzettel. Geheime Wahl muss erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

11.2.4 Die Regel ist die Einzelwahl. Mit einfacher Mehrheit der Tagungsteilnehmer können auch mehrere der zu Wählenden oder sogar alle zugleich gewählt werden.

11.2.5 Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 31.10.2015 beschlossen. Sie ersetzt

- die „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ in der Fassung vom 15.11.2014
- und die „Ordnung für die Gremienverwaltung, Tagungen und Sitzungen“ in der Fassung vom 20.09.2014

Sie wird mit der erfolgten Eintragung der RTB-Satzung (beschlossen am 29.10.2016) in das Vereinsregister in Kraft gesetzt.